

15. JAN. 2016

Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V.



VERBAND SÄCHSISCHER BLECHBLÄSER

Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V.
Kirchgasse 6 • 09669 Frankenberg/Sa.

Hammermüller & Teuchert GbR
Gellertstr. 10
09661 Hainichen

Ihr Ansprechpartner
Susann Schuster
Schatzmeisterin

Telefon
0178 / 63 727 40

Email
kasse@sbconsort.de

Frankenberg, 12. Januar 2016

Spendenbescheinigung

Sehr Damen und Herren,

hiermit möchte ich mich im Namen der Vereinigung Sächsischer Blechbläser und der Brass Band Sachsen recht herzlich für Ihre großzügige Spende im Rahmen der Spendenaktion zu Weihnachten 2015 des „Zweckverbandes Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ bedanken.

Anbei finden Sie Ihre Spendenbescheinigung.

[Twitter.com/SBCConsort](https://twitter.com/SBCConsort)

[Youtube.com/SBCConsort](https://www.youtube.com/SBCConsort)
[Youtube.com/BrassBandSachsen](https://www.youtube.com/BrassBandSachsen)

[Facebook.com/SBCConsort](https://www.facebook.com/SBCConsort)
[Facebook.com/BrassBandSachsen](https://www.facebook.com/BrassBandSachsen)

Gern laden wir Sie zu einem unserer nächsten Konzerte der Brass Band Sachsen ein.

Konzerte der Brass Band Sachsen:

14.02.2016	Programm „BlackOut“	Konzert in Erdmannsdorf
12.03.2016	Programm „BlackOut“	Konzert in Frankenberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Gern können Sie ihre Reservierungswünsche durch das Kontaktformular auf unserer Internetseite oder per Mail an kasse@sbconsort.de vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Susann Schuster
Schatzmeisterin VSB e. V.

Geschäftsadresse
Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V.
Kirchgasse 6
09669 Frankenberg/Sa.

Kontakt
Christian Sellien
Vorsitzender VSB
Tel.: 0173 / 93 89 741
Email: kontakt@sbconsort.de
www.sbconsort.de
www.brassband-sachsen.de

Bankverbindung
Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V.
Deutsche Bank
IBAN: DE23 8707 0000 0879 9710 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Gemeinnützigkeit
Eintragung im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz
Registernummer: VR 2861

StNr 222/143/01486
Finanzamt Mittweida

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V., Kirchgasse 6, 09669 Frankenberg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Hammermüller & Teuchert GbR
Gellertstr. 10, 09661 Hainichen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

200,- €

- in Buchstaben -

= Zweihundert =

Tag der Zuwendung:

16.12.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

gemeinnütziger Zweck: Kultur

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des

Finanzamt Mittweida

StNr 222/143/01486

vom 04.12.2014

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamt

StNr

vom

ab

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Kultur

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Frankenberg, 11.01.2016

S. Schuster

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).